

---

## Kein Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers im Falle der Verpflichtung des Herstellers, bei Vertragsende die Nutzung überlassener Kundendaten einzustellen

---

**Ein Ausgleichsanspruch in entsprechender Anwendung des § 89b HGB steht dem Vertragshändler nicht zu, wenn der Hersteller oder Lieferant nach den vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet ist, die ihm vom Vertragshändler überlassene Kundendaten bei Beendigung des Vertrags zu sperren, ihre Nutzung einzustellen und auf Verlangen des Vertragshändlers zu löschen.**

*BGH, Urteil vom 5.02.2015 – Aktenzeichen VII ZR 315/13*

Der Bundesgerichtshof stellte einleitend fest, dass das Berufungsgericht einen Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers im vorliegenden Fall in entsprechender Anwendung des § 89b HGB zu Recht verneint habe. Dem Vertragshändler stehe nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann ein Ausgleichsanspruch gegen den Hersteller oder Lieferanten in entsprechender Anwendung des § 89b HGB zu, wenn zwischen ihm und einem Hersteller ein Rechtsverhältnis bestehe, das über eine bloße Verkäufer-Käufer-Beziehung hinausgehe.

Denn der Vertragshändler muss aufgrund besonderer vertraglicher Abmachungen so in die Absatzorganisation des Herstellers eingegliedert sein, dass er wirtschaftlich in weitem Umfang Aufgaben zu erfüllen hat, die sonst einem Handelsvertreter zukommen. Der Vertragshändler muss ferner verpflichtet sein, dem Hersteller seinen Kundenstamm zu übertragen, so dass sich dieser bei Vertragsende die Vorteile des Kundenstamms sofort und ohne weiteres nutzbar machen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Verpflichtung zur Überlassung des Kundenstammes erst im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder schon während der Vertragszeit durch laufende Unterrichtung des Herstellers über Geschäftsabschlüsse und Kundenbeziehungen zu erfüllen ist. Voraussetzung ist allein, dass der Hersteller bei Beendigung des Vertrags in die Lage versetzt wird, den Kundenstamm des Händlers sofort und ohne weiteres für sich nutzbar zu machen.

Es fehle jedoch im vorliegenden Fall an der für eine entsprechende Anwendung erforderlichen weiteren Voraussetzung, dass der Vertragshändler verpflichtet gewesen sei, dem Hersteller seinen Kundenstamm zu übertragen, so dass dieser ihn bei Beendigung des Vertrags sofort und ohne weiteres für sich nutzbar machen konnte. Eine Verpflichtung zur Überlassung der Kundendaten, die es der Beklagten ermöglichte, die Kundendaten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne weiteres für sich nutzbar zu machen, ergebe sich weder aus dem Vertragshändlervertrag noch aus der zwischen den Parteien gesondert abgeschlossenen Kundenbetreuungsvereinbarung (KBP-Vereinbarung).

Zutreffend sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass durch den zwischen dem Vertragshändler und dem beklagten Hersteller geschlossenen Vertragshändlervertrag keine Verpflichtung zur Überlassung der Kundendaten an den Beklagten begründet worden sei. Hierzu sei entgegen der Auffassung der Revision nicht ausreichend, dass der Vertragshändler Neufahrzeuge bei dem Beklagten unter Eigentumsvorbehalt gekauft und die gegen die Kunden bestehenden Kaufpreisforderungen im Voraus zur Sicherheit an den Beklagten abgetreten habe. Dies begründete keine Verpflichtung des Vertragshändlers nach § 402 BGB, dem Beklagten die Namen der Kunden mitzuteilen, die einen Neuwagen erworben haben. Die Sicherheitsabtretung des Vertragshändlers im Rahmen des vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgte nicht durch Einzelabtretungserklärungen in Bezug auf die einzelnen Kunden, sondern mittels einer globalen Vorausabtretung der Kaufpreisansprüche aus Neuwagenverkäufen an die Beklagte, die in den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Beklagten enthalten seien.

Die Verpflichtung des Vertragshändlers, dem Hersteller im Sicherheitsfall gemäß § 402 BGB die zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden nötige Auskunft zu erteilen, sei einer Verpflichtung des Vertragshändlers zur Überlassung der Kundendaten nicht gleichzustellen. Der Hersteller erhalte hierdurch keine umfassende Kenntnis des vom Vertragshändler erworbenen Kundenstamms. Die Verpflichtung des Vertragshändlers zur Auskunftserteilung nach § 402 BGB bestehe zudem nur dann, wenn der Vertragshändler schuldhaft gegen die Pflichten aus der Sicherheitsvereinbarung verstoßen und damit die Voraussetzungen herbeiführt habe, unter denen der Hersteller die ihm gestellte Sicherheit verwerten kann.

Eine Verpflichtung zur Überlassung der Kundendaten an den Hersteller mit der Folge, dass diese die Kundendaten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Vertragshändler ohne weiteres für sich nutzbar machen konnte, ergebe sich auch nicht aus der zwischen den Parteien geschlossenen KBP-Vereinbarung. Eine analoge Anwendung des § 89b HGB scheide im vorliegenden Fall jedenfalls deswegen aus, weil der Hersteller nach der KBP-Vereinbarung bei Beendigung des Vertragshändlervertrags die ihm vom Vertragshändler überlassenen Kundendaten nicht ohne weiteres für sich nutzbar machen könne. Diese Möglichkeit bestehe gerade nicht, wenn der Hersteller nach den vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet sei, die ihm vom Vertragshändler überlassenen Kundendaten bei Beendigung des Vertrags zu sperren, ihre Nutzung einzustellen und auf Verlangen des Vertragshändlers zu löschen.

Die Möglichkeit des Herstellers, die vom Händler überlassenen Kundendaten nach Beendigung des Vertrags für sich nutzbar zu machen, bestehe nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht, wenn der von ihm eingesetzte Treuhänder, an den der Vertragshändler die Kundendaten zu überlassen hatte, auch ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Vertragshändler gemäß §§ 11, 28 bzw. 35 BDSG und §§ 667, 675 BGB verpflichtet sei, die Kundendaten des Vertragshändlers nach Beendigung des Teilnahme- und des Vertragshändlervertrages in ihrem Bestand zu löschen.

Die für die Verpflichtung des Vertragshändlers zur Überlassung von Kundendaten an einen Treuhänder entwickelten Anforderungen gelten gleichermaßen für die Verpflichtung des Vertragshändlers, dem Hersteller Kundendaten im Rahmen einer Vereinbarung zur Verfügung zu stellen, die zum Zwecke der Kundenbetreuung und Marktforschung abgeschlossen worden ist. Der Bundesgerichtshof habe klargestellt, dass die Verpflichtung zur Überlassung von Kundendaten an einen Treuhänder der Verpflichtung zur Überlassung von Kundendaten an den Hersteller gleichzustellen sei, weil dieser über den Treuhänder auf diese Daten zugreifen kann.

Der Verpflichtung des Herstellers oder eines von ihm eingesetzten Treuhänders, die ihm vom Vertragshändler überlassenen Kundendaten bei Beendigung des Vertrags zu löschen, sei die vom Hersteller übernommene Verpflichtung gleichzustellen, die überlassenen Daten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu sperren, ihre Nutzung einzustellen und sie auf Verlangen des Vertragshändlers zu löschen. Der Hersteller, der sich vertraglich zur Sperrung der ihm überlassenen Kundendaten bei Beendigung des Vertrags verpflichtete und verspreche, diese über den Beendigungszeitpunkt hinaus nicht weiter zu nutzen, wenn der Vertragshändler dem Angebot zur dauerhaften Überlassung der Kundendaten an den Hersteller gegen Zahlung eines Entgelts nicht zustimme, könne ebenso wie bei Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Löschung der vom Vertragshändler überlassenen Kundendaten diese Daten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht ohne weiteres für sich nutzbar machen. Darauf, ob der Vertragshändler die Löschung dieser gesperrten Daten verlange, komme es nicht entscheidend an. Denn die Verpflichtung des Herstellers, die ihm überlassenen Kundendaten zu sperren und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zu nutzen, bestehe unabhängig davon, ob der Vertragshändler von dem ihm eingeräumten Lösungsanspruch Gebrauch mache oder nicht. Ohne Bedeutung sei des Weiteren, dass der Hersteller nach Beendigung des Vertragshändlervertrags bis zur Löschung der Daten auf die ihm vom Vertragshändler überlassenen Kundendaten faktisch noch zugreifen könne. Die für den Hersteller bestehende Möglichkeit, die ihm überlassenen Kundendaten unter Verstoß gegen seine vertraglichen Pflichten weiter zu nutzen, sei der Verpflichtung des Vertragshändlers zur unmittelbaren Bekanntgabe seiner Kundendaten gegenüber dem Hersteller bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht gleichzusetzen.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:*

*[www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgbh.de](http://www.cdh-wdgbh.de) bestellt werden kann.*